



**Bürgergemeinde
4457 Diegten**

VERTRAG

ÜBER DIE GEMEINSAME BEWIRTSCHAFTUNG UND BETREUUNG DER WALDUNGEN ZWISCHEN DEN NACHFOLGENDEN KÖRPERSCHAFTEN

Bürgergemeinde Diegten, Eptingen, Känerkinden, Einwohnergemeinde Tenniken und dem Kanton Basellandschaft (vertreten durch das Forstamt beider Basel)

Art. 1 Vertragspartner

Der vorliegende Revierversbandsvertrag ist zwischen den im Titel erwähnten Körperschaften, nachfolgend mit Vertragspartner bezeichnet, geschlossen. Der Revierversband gibt sich den Namen „Forstrevierverband oberes Diegtertal“.

Art. 2 Zweck

Mit dem vorliegenden Revierversbandsvertrag beabsichtigen die Vertragsparteien die gemeinsame, fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung und Pflege ihrer Wälder sowie die Zusammenarbeit in forstlichen Fragen.

Art. 3 Waldflächen

Die dem Revierversband unterliegenden Waldflächen der Vertragsparteien sowie die Gesamtwaldfläche im Hoheitsgebiet der das Forstrevier umfassenden Einwohnergemeinden ist im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 4 Kopfbetrieb

Die Bürgergemeinde Diegten führt den Revierforstbetrieb. Sie ist zuständig für die Anstellung und Entlohnung des Forstrevierpersonals. Zudem stellt sie geeignete Räumlichkeiten für einen Werkhof sowie die erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung und schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Art. 5 Eigentum

¹ Die Betriebsmittel des Kopfbetriebs bleiben im Eigentum der Bürgergemeinde Diegten. Sie kann in gegenseitigem Einverständnis allfällige Betriebsmittel der anderen Vertragsparteien übernehmen.

Art. 6 Arbeiten

¹ Der Forstbetrieb ist unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung zuständig für alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Insbesondere sind dies:

- Kultur- und Pflegearbeiten gemäss den genehmigten Pflegeprogrammen.
- Ausführung von Holzschlägen und Naturschutzarbeiten gemäss den genehmigten Nutzungsprogrammen soweit die Arbeitskapazität dies zulässt. Im Vordergrund stehen dabei Holzschläge, bei denen die Schonung des verbleibenden Bestandes wichtig ist.

- Der gemeinsame Holzverkauf
- Weitere Arbeiten bei Bedarf und vorhandener Arbeitskapazität.

² Eine höchstmögliche Auslastung des Revierforstbetriebs ist gestützt auf eine detaillierte Jahresplanung anzustreben. Aufträge an Forstunternehmungen können von den Vertragsparteien nur vergeben werden, wenn die Auslastung des Revierforstbetriebs sichergestellt ist.

³ Der Revierforstbetrieb kann, soweit freie Kapazitäten bestehen, Arbeiten für Dritte ausführen.

Art. 7 Organisation der Revierkommission

¹ Die Revierkommission setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vertragsparteien zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

² Der Revierförster, der von Amtes wegen an den Revierkommissionssitzungen teilnimmt und der Kreisforstingenieur haben beratende Stimme.

³ Die Revierkommission trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.

⁴ Jede Vertragspartei kann eine ausserordentliche Revierkommissionssitzung beantragen.

⁵ Die Sitzungsprotokolle werden durch die Schreiberin oder den Schreiber der Bürgergemeinde Diegten geführt. Sie oder er ist weder Mitglied der Revierkommission, noch im Revierforstbetrieb tätig.

⁶ Die Sitzungen werden abwechslungsweise durch die Vertragsparteien organisiert.

Art. 8 Stimmrecht

¹ **Der Kopfbetrieb** hat **2 Stimmen, die restlichen Vertragsparteien** ein Stimmrecht.

² Entscheide der Revierkommission bedürfen des einfachen Mehr und der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsparteien.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Revierkommission

Die Revierkommission ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Festlegung der forstpolitischen Ziele des Revierverbands.
- b. Die Beratung, Koordination und Verabschiedung der jährlichen Nutzungs- und Pflegeprogramme.
- c. Beaufsichtigung der Forstbetriebsleitung.
- d. Die Vollbeschäftigung der Forstgruppe.
- e. Vertretung des gemeinsamen Revierforstbetriebes nach aussen (überbetriebliche Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit).
- f. Zusammenstellung und Verabschiedung des jährlichen Forstbudgets zuhanden der Vertragsparteien.
- g. Die Abnahme der **Betriebsab**rechnung.

h. Antragstellung an die Bürgergemeinde Diegten bei Anschaffungen im Forstbetrieb.

i. Antrag auf anzahlmässige Personalaufstockung oder Reduktion, inkl. Neuwahl Betriebsleiter, zuhanden der Bürgergemeinde Diegten.

j. Die Erarbeitung oder Überprüfung der Pflichtenhefte für das Forstpersonal zuhanden der Bürgergemeinde Diegten.

Art. 10 Revierförster, Forstpersonal

¹ Die Bürgergemeinde Diegten stellt den Revierförster und das übrige Forstpersonal nach ihrem Dienst- und Besoldungsrecht an. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Wahlvorschläge der Revierkommission.

² Neben der operativen Leitung des Forstbetriebs hat der Revierförster die hoheitlichen Funktionen, wie sie sich aus der Waldgesetzgebung ergeben, zu erfüllen.

Art. 11 Kostenteiler übrige Kosten / Gewinn und Verlustverteiler

¹ Die Personal- und Maschinenkosten des Revierforstbetriebs werden den Vertragsparteien aufgrund der Arbeitsrapporte und der in der Betriebsabrechnung ermittelten Kostensätze verrechnet.

² Die übrigen Revierkosten werden den Vertragsparteien aufgrund des Verteilschlüssels in Anhang 2 in Rechnung gestellt.

³ Die Verteilung allfälliger Kosten aus Schäden, die der Forstbetrieb verursacht hat und die nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, richtet sich ebenfalls nach dem Verteilschlüssel in Anhang 2 (Betriebsstelle 290, allgemeine Verwaltung).

⁴ Ein Gewinn oder Verlust aus Arbeiten für Dritte durch das Revierpersonal wird gemäss Verteilschlüssel in Anhang 2 verteilt.

⁵ Die Revierkosten werden den Vertragsparteien vierteljährlich aufgrund der budgetierten Jahreskosten in Rechnung gestellt. Mit der jährlichen Schlussabrechnung werden die Differenzen zwischen den Akontozahlungen und den effektiven Kosten ausgeglichen.

⁶ Die hoheitlichen Kosten werden innerhalb eines separaten Betriebsteils erfasst. Der Saldo aus hoheitlichen Revierkosten und Revierbeitrag wird dabei jeweils am Ende einer Abrechnungsperiode ermittelt und **verteilt** (Ausnahme: Staatswald).

Art. 12 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

¹ Für den Forstbetrieb ist eine Kostenstellenrechnung zu führen. Mit der Führung der Kostenstellenrechnung ist ein spezialisiertes Unternehmen zu beauftragen.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde Diegten ist für die Rechnungsprüfung im Revierversand zuständig. Sie erstattet Bericht zuhanden der Revierkommission.

Art. 13 Vertragsänderungen

¹ Änderungen des Revierversandsvertrages sind in den Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Beschlossene Vertragsänderungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

² Ausgenommen von der Genehmigung durch die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung sind Änderungen in den Anhängen.

Art. 14 Aufhebung bisheriger Verträge

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Revierversbandsvertrages treten alle früheren Vereinbarungen und Verträge bezüglich der forstlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ausser Kraft.

Art. 15 Schiedsgericht

¹ Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind von einem Schiedsgericht zu entscheiden.

² Das Schiedsgericht setzt sich aus je einer Person des Vertrauens der Vertragsparteien zusammen. Die Vertrauenspersonen bestimmen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf einen Vorsitz einigen, bestimmt das Präsidium des Obergerichts die vorsitzende Person.

³ Sitz des Schiedsgerichts ist die Gemeinde Diegten. Es ist das Recht des Kantons-Basellandschaft anwendbar.

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Der vorliegende Revierversbandsvertrag tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

² Spätestens nach 5 Jahren seit in Kraft treten des Revierversbandsvertrages ist er inhaltlich zu überprüfen.

GENEHMIGUNG DURCH DIE REVIERPARTNER:

BÜRGERGEMEINDE DIEGTEN

Der Präsident:

Der Bürgerratsschreiber:

Gemäss Bürgergemeindeversammlungsbeschluss vom:

BÜRGERGEMEINDE EPTINGEN

Der Präsident:

Der Bürgerratsschreiber:

Gemäss Bürgergemeindeversammlungsbeschluss vom:

EINWOHNERGEMEINDE TENNIKEN

Der Präsident:

Der **Gemeindevorwarter:**

Gemäss Bürgergemeindeversammlungsbeschluss vom:

BÜRGERGEMEINDE KÄNERKINDEN

Der Präsident:

Der Bürgerratsschreiber:

Gemäss Bürgergemeindeversammlungsbeschluss vom:

FORSTAMT BEIDER BASEL

Die Direktion:

Liestal, den